

HANDICAP UND RECHT

01 / 2020 (30.03.2020)

Valideneinkommen bei Personen, die invaliditätsbedingt keine beruflichen Kenntnisse erwerben können

Personen, die wegen einer seit Geburt oder Kindheit bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben können, gelten als Geburts- und Frühinvalide. Ihr für die Prüfung des IV-Rentenanspruchs massgebendes Valideneinkommen richtet sich nach Art. 26 Abs. 1 Invalidenversicherungsverordnung (IVV) und beträgt altersabgestuft jährlich zwischen 58'450 Franken (18-20 Jahre) und 83'500 Franken (über 30 Jahre). In seinem Urteil vom 11. April 2019, [9C 233/2018](#), hat das Bundesgericht festgehalten, in welchen Konstellationen Art. 26 Abs. 1 IVV zur Anwendung gelangt.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades und somit des Rentenanspruchs wird das Erwerbseinkommen ermittelt, das eine Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Dieses sog. Valideneinkommen wird sodann in Beziehung gesetzt zum sog. Invalideneinkommen. Für dieses ist massgebend, was die Person nach Eintritt der Invalidität noch erzielen könnte. Die Höhe des Valideneinkommens spielt also durchaus eine entscheidende Rolle dafür, ob ein Invaliditätsgrad von über 40% und somit ein Rentenanspruch resultiert.

Valideneinkommen bei Personen ohne berufliche Kenntnisse

Bei Personen, die in einem Zeitpunkt erkranken oder verunfallen, in welchem sie bereits im Erwerbsleben stehen, gilt in der Regel das zuletzt erzielte Jahreseinkommen als Valideneinkommen. Was gilt nun

aber für Personen, die wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten? Für sie hat der Bundesrat in Art. 26 IVV eine Regelung getroffen. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die wegen ihrer Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten (Art. 26 Abs. 1 IVV), und Personen, die wegen ihrer Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen konnten (Art. 26 Abs. 2 IVV). Während das Valideneinkommen im ersten Fall gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV aufgrund statistischer Medianwerte bis zu 83'500 Franken pro Jahr betragen kann (Stand 2020), richtet es sich im zweiten Fall gemäss Art. 26 Abs. 2 IVV nach dem durchschnittlichen Einkommen von Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde. Ob eine Person unter Art. 26 Abs. 1 IVV oder unter Art. 26 Abs. 2 IVV fällt, kann also einen grossen Einfluss

auf den Rentenanspruch haben. Es ist daher nicht erstaunlich, dass diese Frage immer wieder zu Streitigkeiten führt. In einem Fall eines Mannes mit ADHS hatte sich das Bundesgericht denn auch mit dieser Frage zu befassen.

Trotz Lehrabschluss kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Nach einigen Anfangsschwierigkeiten konnte der Mann im Alter von 20 Jahren eine dreijährige Lehre zum Montage-Elektriker EFZ abschliessen. Daraufhin war er in jeglicher Tätigkeit im Umfang von 20% arbeitsunfähig, was durch ein medizinisches Gutachten bestätigt wurde. Im Rahmen der Rentenprüfung wandte die IV für das Valideneinkommen Art. 26 Abs. 2 IVV an und stellte auf das durchschnittliche Einkommen von Elektroinstallateuren ab. Gestützt auf den daraus resultierenden Invaliditätsgrad von weniger als 40% verneinte die IV-Stelle einen Rentenanspruch. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde machte der Mann geltend, sein Valideneinkommen richte sich nach Art. 26 Abs. 1 IVV und somit nach dem statistischen Medianwert. Zudem sei beim Invalideneinkommen ein Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt (vgl. [Handicap und Recht, 13/2019](#)). Dieser Ansicht war auch das kantonale Versicherungsgericht und sprach dem Mann eine Viertelsrente zu. Hiergegen erhob die IV eine Beschwerde ans Bundesgericht. Dabei hielt sie an der Bestimmung des Valideneinkommens gemäss Art. 26 Abs. 2 IVV fest und machte geltend, beim Invalideneinkommen sei kein Abzug vorzunehmen.

Abgrenzung von Art. 26 Abs. 1 IVV und Art. 26 Abs. 2 IVV

In seinem Urteil vom 11. April 2019, [9C 233/2018](#), hält das Bundesgericht unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung fest: Geburts- und Frühinvaliden im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV sind Personen, die

seit ihrer Geburt oder Kindheit eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die dazu führt, dass die Person keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte. Damit sind primär all jene Personen gemeint, die wegen ihrer Invalidität überhaupt keine Berufsausbildung absolvieren können. Darunter fallen aber auch Personen, die im Zeitpunkt des Beginns ihrer Berufsausbildung bereits invalid waren, die Ausbildung zwar abschliessen, wegen ihrer Invalidität auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt aber nicht in gleicher Weise "ummünzen" können wie Personen ohne Behinderungen mit derselben Ausbildung. Sind hingegen nicht invaliditätsbedingte, sondern z.B. familiäre oder wirtschaftliche, Gründe dafür ausschlaggebend, dass nicht genügend berufliche Kenntnisse erworben werden können, liegt keine Geburts- oder Frühinvalidität vor.

Demgegenüber betrifft Art. 26 Abs. 2 IVV gemäss Bundesgericht diejenigen Fälle, in denen eine Invalidität erst nach Beginn der beruflichen Ausbildung eintritt. Davon sei der konkret zu beurteilende Fall aber zu unterscheiden, denn der schon früh an einem Gesundheitsschaden leidende Mann habe die Berufslehre zum Montage-Elektriker zwar abschliessen können. Wegen seinem ADHS habe er die damit erworbenen und an sich zweifellos zureichenden Fachkenntnisse aber wirtschaftlich nicht gleichermaßen verwerten können wie seine Berufskollegen. Das Bundesgericht kam sodann zum Schluss, dass für den Einkommensvergleich ein Valideneinkommen für Geburts- und Frühinvaliden gemäss dem statistischen Medianwert (Art. 26 Abs. 1 IVV) in der Höhe von 66'000 Franken pro Jahr (Altersstufe 21-25, Stand 2016) – und nicht das Durchschnittseinkommen von Elektroinstallateuren (Art. 26 Abs. 2 IVV) – heranzuziehen sei. Allerdings sei – wie von der IV in der Beschwerde geltend gemacht – im konkre-

ten Fall kein Abzug vom Invalideneinkommen vorzunehmen, so dass ein Invaliditätsgrad von 38% resultiere und der Mann keinen Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente habe.

Art. 26 Abs. 1 IVV ermöglicht späteren Rentenanspruch

Da sich das Valideneinkommen von Geburts- und Frühinvaliden gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV berechnet und mit zunehmenden Alter steigt, wird der Mann bei Erreichen der nächsten Altersstufe, also ab dem 26. Altersjahr, vermutlich Anspruch auf eine IV-Rente erhalten. Dadurch, dass sich das

Valideneinkommen dann von 66'000 Franken auf 74'250 Franken (Stand 2016) bzw. von 68'800 Franken auf 75'150 Franken (Stand 2020) steigt, erhöht sich sein Invaliditätsgrad auf über 40% und ab dem 26. Altersjahr sollte der Mann Anspruch auf eine IV-Rente haben. Dafür muss er sich dann allerdings aktiv bei der IV-Stelle melden.

Der Fall des Mannes zeigt exemplarisch auf, wie entscheidend es für die Beurteilung des Rentenanspruchs und somit auch der Existenzsicherung sein kann, ob sich das Valideneinkommen nach Art. 26 Abs. 1 IVV oder nach Art. 26 Abs. 2 IVV richtet.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)